

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 66 (1979)
Heft: 24

Vereinsnachrichten: Vereinsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsmitteilungen



Berufs-Haftpflicht-Versicherung des CLEVS

In dieser Nummer der «schweizer schule» finden Sie einen Einzahlungsschein für die Prämienzahlung der Berufs-Haftpflicht-Versicherung pro 1980. Beachten Sie bitte, dass nur noch Einzahlungsscheine mit der Bezeichnung HILFSKASSE DES CHRISTLICHEN LEHRER- UND ERZIEHERVEREINS DER SCHWEIZ benützt werden. Alte Einzahlungsscheine (Hilfskasse des Kath. Lehrervereins der Schweiz) werden von der Post zurückgewiesen.

MERKBLATT

Die Hilfskasse des Christlichen Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz hat für aktive Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, auch Religions-, Musik- und Turnlehrer usw. sowie deren Stellvertreter) mit der «Basler, Versicherungsgesellschaft» in Basel, eine Berufs-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Wir bitten die Versicherten folgendes zu beachten:

1. Die Versicherung bezweckt, einem Versicherten aus seiner beruflichen Tätigkeit als Lehrperson gegenüber Schülern und anderen Drittpersonen Schutz gegen Schadenersatzansprüche zu bieten, die gegen ihn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Die absichtliche oder vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses ist von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

2. Die Leistungen der «Basler, Versicherungsgesellschaft» betragen im Rahmen der Vertragsbestimmungen:

Fr. 1 000 000.- Einheitsdeckung pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden zusammen; ohne jeglichen Selbstbehalt.

3. Die Versicherung bezweckt sowohl die Befriedigung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Falls der Geschädigte in Ermangelung einer gültigen Regelung den Rechtsweg beschreitet, führt die Gesellschaft den Prozess im Namen des Versicherten. Allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der unter Ziff. 2 genannten Garantiesumme inbegriffen.

4. Die Versicherung beginnt für die einzelne Lehrperson, inkl. deren allfällige Stellvertretung, mit

der Einzahlung des Betrages von Fr. 7.- (Fr. 4.50 Versicherungsprämie und Fr. 2.50 Hilfskassabeitrag) und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Pensionierte Lehrer können die Versicherung unter gleichen Bedingungen abschliessen und sind für das Berufsrisiko Lehrer versichert, wobei es keine Rolle spielt, ob sie den Unterricht in ihrer Wohnung oder an einem andern Ort erteilen.

5. Eine Bestätigung der Prämienzahlung erfolgt nicht. Der Postcheckabschnitt gilt als Quittung und ist aufzubewahren. Damit sind alle Formalitäten erfüllt.

6. Die Einzahlung erfolgt an: Hilfskasse des Christlichen Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz, Luzern, Postcheckkonto 60-2443, Luzern. Einzahlungsscheine mit der abgekürzten Bezeichnung «Hilfskasse des CLEVS» werden von der Post zurückgewiesen.

7. Eignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherte sofort beim Präsidenten der Hilfskasse ein Schadenanzeige-Formular zu verlangen. Eine briefliche Mitteilung des Schadenfalles genügt nicht. Der Versicherte hat der «Basler, Versicherungsgesellschaft» auf Verlangen jede weitere Auskunft zu erteilen und sie über die Schritte des Geschädigten fortlaufend zu unterrichten. Die Schadenregulierung obliegt der Versicherungsgesellschaft. Ohne deren Zustimmung darf der Versicherte weder eine Schadenersatzpflicht anerkennen, noch Entschädigungszahlungen leisten.

Die Erfahrungen aus dem Schulbetrieb haben uns wiederholt bestätigt, dass selbst der Vorsichtigste der Haftpflichtgefahr täglich ausgesetzt ist. Kleinere Versehen, geringe Unachtsamkeiten können oft zu schweren materiellen Verlusten der betreffenden Lehrperson führen, wenn diese wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wird. Sie vor den materiellen Folgen eines solchen Schadenereignisses zu schützen, ist der Sinn und Zweck der Berufs-Haftpflicht-Versicherung des CLEVS.

Zudem leisten Sie damit auch einen Beitrag an die Hilfskasse des CLEVS, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen unterstützt.

Wir danken Ihnen bestens und stehen Ihnen gerne mit weiteren Auskünften zur Verfügung.

Hilfskasse des CLEVS

Korrespondenzen sind zu richten an:

Karl Gisler, Lehrer
Präsident der Hilfskasse des CLEVS
6467 Schattdorf, Telefon 044 - 2 22 52.